

BL_GERICHTE 810 20 55 vom 23. September 2020

BL Gerichte, 2020-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_20_55

FR: BL_GERICHTE 810 20 55 du 23 septembre 2020

IT: BL_GERICHTE 810 20 55 del 23 settembre 2020

Regeste

Abwassergebühr

Erwägungen

E. 3

pro Jahr der verbrauchten Wassermenge nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet wurde, diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug zu bringen ist. In ihrem Abwasserreglement vom 31. Oktober 2018 hat die Beschwerdeführerin in § 28 ebenfalls festgelegt, dass sich die Mengengebühr nach dem Wasserbezug richtet (Abs. 1), der Stadtrat auf Antrag ins Gewicht fallende Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Abwasseranlagen der Stadt eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen kann (Abs. 2) und dass die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge durch die Wasserbezügerinnen resp. die Wasserbezüger in der Regel durch von der Stadt abgenommene Wasserzähler zu erbringen sind (Abs. 3).

E. 3.1

Streitig sind vorliegend die wiederkehrenden Abwassergebühren, welche als Benutzungsgebühren zu den Kausalabgaben gehören. Kausalabgaben sind Geldleistungen, welche kraft öffentlichen Rechts als Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen oder besondere Vorteile entrichtet werden müssen. Im Bereich der Abwasserbeseitigung wird - mit Blick auf eine verursachergerechte Abgabenbelastung - unterschieden zwischen Grundgebühren und Verbrauchsgebühren. Die Grundgebühren (auch als Bereitstellungsgebühren bezeichnet) sind als Entgelt für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur konzipiert. Die Verbrauchsgebühren sind variabel; sie richten sich nach der tatsächlichen Benutzung der Abwasseranlage (Urteil des Bundesgerichts 2C_995/2012 vom 16. Dezember 2013 E. 5.1 m.w.H.).

E. 3.2

Das Verursacherprinzip besagt, dass die Kosten einer staatlichen Massnahme von derjenigen Person zu tragen sind, die sie verursacht hat. Nach der Lehre ist das Verursacherprinzip ein eigenständiges Prinzip, welches sich nicht aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ableiten lässt. Ausserhalb von Ersatzvornahmen gilt es nur, soweit es spezialgesetzlich vorgesehen ist; dies folgt aus dem in Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 verankerten Legalitätsprinzip. Bedeutsam ist das Verursacherprinzip vor allem im Umweltrecht und bei Polizeieinsätzen (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, S. 547 ff. Rz. 36-42). Das Äquivalenzprinzip stellt die gebührenrechtliche Ausgestaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips nach Art. 5 Abs. 2 BV

und des Willkürverbots nach Art. 9 BV dar; es hat demnach Verfassungsrang (vgl. Adrian Hungerbühler, Grundsätze des Kausalabgabenrechts. Eine Übersicht über die neuere Rechtsprechung und Doktrin, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBl] 104/2003 S. 505-532, S. 522). Das Äquivalenzprinzip besagt, dass die Höhe der Abgabe in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, in deren Genuss die abgabepflichtige Person kommt, stehen muss. Der Wert der Leistung bemisst sich entweder nach dem wirtschaftlichen Nutzen des Leistungsempfängers oder nach dem Kostenaufwand des Leistungserbringers. In Bezug auf Benutzungsgebühren ist das Äquivalenzprinzip grundsätzlich immer zu beachten, vorausgesetzt, der abzugeltenden Leistung kommt ein wirtschaftlicher Wert zu (Urteil des Bundesgerichts 2C_995/2012 vom 16. Dezember 2013 E. 5.2 f. m.w.H.).

E. 3.3

Laut Art. 60a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 sorgen die Kantone dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere die Art und die Menge des erzeugten Abwassers (lit. a); die zur Substanzerhaltung der Anlagen erforderlichen Abschreibungen (lit. b); die Zinsen (lit. c) und der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen berücksichtigt (lit. d). Es ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu Art. 60a GSchG anerkannt, dass die Abwassermenge zumindest teilweise vom Wasserverbrauch abhängt, so dass der Verbrauch an Frischwasser als zulässiges Kriterium für die Bemessung der variablen Abwassergebühr gilt (BGE 129 I 290 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 2C_995/2012 vom 16. Dezember 2013 E. 7.4). Auch wenn bei der Ausgestaltung der Abwassergebühren u.a. die Art und die Menge des erzeugten Abwassers zu berücksichtigen sind (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2C_995/2012 E. 6.3 - 6.5), müssen diese Gebühren nicht vollständig proportional zur effektiv produzierten Menge des Abwassers erhoben werden. Hingegen sind Gebühren, welche sich ausschliesslich nach dem Gebäudeversicherungswert einer Liegenschaft richten, mit Art. 32a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 und Art. 60a GSchG unvereinbar (Urteil des Bundesgerichts 2P.266/2003 vom 5. März 2004 E. 3.1). Mit anderen Worten verlangt Art. 60a GSchG nicht, dass die Abwassergebühren ausschliesslich proportional zur Menge des Abwassers erhoben werden, doch muss die Abgabenhöhe eine Abhängigkeit zur Abwassermenge aufweisen, was eine Schematisierung dieses Faktors nicht ausschliesst (Urteile des Bundesgerichts 2P.266/2003 vom 5. März 2004 E. 3.1 und 2C_644/2009 vom 16. August 2010 E. 4.3). Aus diesen Grundlagen ergibt sich eindeutig, dass bei der Bemessung der Abwassergebühr die Menge des erzeugten Abwassers nicht gänzlich ignoriert werden kann. Die Kantone sind jedoch frei zu entscheiden, in welcher Form sie Art. 60a GSchG konkretisieren wollen; sie verfügen dabei über einen erheblichen Freiraum (Urteile des Bundesgerichts 2C_995/2012 vom 16. Dezember 2013 E. 6.4 m.w.H. und 2C_816/2009 vom 3. Oktober 2011 E. 4.1).

E. 3.4

Gemäss § 90 Abs. 2 EntG können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstück ein öffentliches Erschliessungswerk benutzt, zur Leistung von Gebühren und

anderen Abgaben herangezogen werden, insbesondere einmalige Anschlussgebühren sowie Dienstleistungs- und Verbrauchsgebühren für Wasser, Abwasser und GGA (vgl. auch § 36 des Raumplanungs- und Baugesetzes [RBG] vom 8. Januar 1998). In Bezug auf die von den Gemeinden erhobenen Gebühren der Abwasserbeseitigung statuiert § 13 Abs. 2 KGSchG, dass sich die Gebühren nach der Menge des in die Kanalisation eingeleiteten Abwassers richten. Dieses richtet sich nach dem Wasserverbrauch. Regen- und Fremdwasser können dabei mitberücksichtigt werden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Frischwassermengen, die nachweislich nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleiteten werden, bei der Gebührenerhebung abgezogen (lit. a) und erhebliche Wassermengen, die nicht bezogen, aber nachweislich in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung berücksichtigt werden müssen (lit. b). § 21 Abs. 1 der KGSchV führt weiter aus, dass wenn eine Wasserbezügerin oder ein Wasserbezüger nachweist, dass mehr als 20% oder mehr als 500 m

E. 4

Nach dem Gesagten erhellt, dass der Wasserbezug bei der Gebührenerhebung verursachergerecht abgerechnet wird. Bei der Abwassergebühr richten sich die Gebühren nach der Menge des in die Kanalisation eingeleiteten Abwassers, dieses richtet sich wiederum nach dem Wasserverbrauch. Erhebliche Frischwassermengen, die nachweislich nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleiteten werden, sind bei der Gebührenerhebung abzuziehen. Die dargelegten gesetzlichen Bestimmungen gehen für die Abzugsfähigkeit von nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation eingeleiteten Wassermengen von einer Erheblichkeitsgrenze aus. Die Erheblichkeit ist zu bejahen, wenn die nicht eingeleitete Wassermenge mehr als 20% oder mehr als 500 m³ pro Jahr beträgt. Leitet eine Wasserbezügerin bzw. ein Wasserbezüger Wassermengen von weniger als 20% der bezogenen Frischwassermengen pro Jahr oder weniger als 500 m³ pro Jahr in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation ein, müssen diese bei den Abwassergebühren folglich nicht berücksichtigt werden. Es besteht kein Anlass, diese mit der obgenannten bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche Ausnahmen von einer Schematisierung bei der Bemessung der Abwassergebühr zulässt, in Einklang stehende Regelung anzupassen. Im konkreten Fall gab der Beschwerdegegner in der streitgegenständlichen Bemessungsperiode eine Wassermenge von 49 m³ für die Füllung des Schwimmbeckens an, welche dieser nicht in die Schmutzwasserkanalisation einleitete, sondern auf seinem Grundstück versickern liess. Auf die Angabe dieser Wassermengen ist der Beschwerdegegner zu behaften. Die zum Abzug gebrachte Wassermenge entspricht unbestrittenermassen weder 20% der in der Bemessungsperiode total bezogenen Frischwassermenge (nämlich insgesamt 274 m³) noch übersteigt sie eine Menge von 500 m³. In Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen gilt sie somit nicht als erhebliche Frischwassermenge, welche bei der Gebührenerhebung abgezogen werden muss. Im Übrigen konnte der Beschwerdegegner nicht darlegen, dass ihm die Beschwerdeführerin in den vorangegangenen Abrechnungsperioden auch bei Nichterreichen der gesetzlichen Mindestmenge von 20% der total bezogenen Frischwassermenge einen Abzug für die Füllung des Schwimmbeckens gewährt hätte, weshalb seine diesbezügliche Rüge unsubstanziert bleibt. Da in der strittigen Abrechnungsperiode die Höhe des geltend gemachten Abzugs unbestritten ist, kann ferner die Frage offengelassen werden, ob der Beschwerdegegner ohne den Nachweis über die nicht gebührenpflichtigen Abwassermengen erbracht zu haben (§ 21 Abs. 1 KGSchV; § 28 Abs. 3 AR) überhaupt zum Abzug berechtigt gewesen wäre.

E. 5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Rechnungsverfügung der Beschwerdeführerin vom 31. Oktober 2019 in Bezug auf die Berechnung der Abwassergebühr rechtmässig war. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, das Urteil Nr. 650 19 167 des Steuer- und Enteignungsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Enteignungsgericht, vom 16. Januar 2020 aufzuheben und die Verfügung betreffend Wasser- und Abwassergebühren der Stadt Liestal vom 31. Oktober 2019 (Rechnungsnummer 132220), soweit sie die Abwassergebühr betrifft, zu bestätigen. Die Angelegenheit ist zur Neuverlegung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens an das Steuer- und Enteignungsgericht des Kantons Basel-Landschaft, Abteilung Enteignungsgericht, zurückzuweisen. 6.1 Es bleibt über die Kosten zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Dem Enteignungsgericht sind praxisgemäss keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Ausgangsgemäss ist dem unterliegenden privaten Beschwerdegegner ein Verfahrenskostenanteil im Umfang von Fr. 700.-- aufzuerlegen. Der erhobene Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. 6.2 Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann für den Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zu Lasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Gemäss § 21 Abs. 2 VPO haben die Gemeinden nur Anspruch auf eine Parteientschädigung, sofern der Beizug eines Anwalts gerechtfertigt war. Der Rechtsprechung des Kantonsgerichts entsprechend sind die Parteikosten vorliegend wettzuschlagen (KGE VV vom 17. November 2010 [810 10 112] E. 14.2.1 m.w.H.). Demgemäss wird erkannt: //: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird das Urteil Nr. 650 19 167 des Steuer- und Enteignungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft, Abteilung Enteignungsgericht, vom 16. Januar 2020 aufgehoben und die Verfügung betreffend Wasser- und Abwassergebühren der Stadt Liestal vom 31. Oktober 2019 (Rechnungsnummer 132220), soweit sie die Abwassergebühr betrifft, bestätigt. 2. Die Angelegenheit wird zur Neuverlegung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens an das Steuer- und Enteignungsgericht des Kantons Basel-Landschaft, Abteilung Enteignungsgericht, zurückgewiesen. 3. Dem privaten Beschwerdegegner A.____ wird ein Verfahrenskostenanteil in der Höhe von Fr. 700.-- auferlegt. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 4. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.